

# Satzung

des Fördervereins

der Neuapostolischen Kirchengemeinde

Hannover – Süd e.V.

## **Präambel**

Im Bewusstsein, dass eine lebendige Gemeindearbeit auch finanzielle Unterstützung benötigt, gründen Mitglieder der neuapostolischen Kirchengemeinde Hannover – Mitte diesen Verein, der die Aufgaben der bestehenden kirchlichen Einrichtungen und Gemeindeprojekte fördern und ergänzen soll.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Neuapostolischen Kirchengemeinde Hannover – Süd“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben des Fördervereins, Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck ist die Beschaffung und Bereitstellung von Finanzmitteln für die Gemeindearbeit der neuapostolischen Kirchengemeinde Hannover – Süd.

Der Verein unterstützt und fördert diese Arbeit durch die alleinige Finanzierung oder die Mitfinanzierung von materiellen und personellen Aufwendungen sowie anderen, den Aufgaben der Gemeinde dienenden Maßnahmen, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit
- Musikalische und sonstige künstlerische Gestaltung
- Diakonische Aufgaben
- Verwaltungsangelegenheiten zur Förderung des Gemeindelebens
- Anschaffung und Ersatz von Ausstattungsgegenständen der Kirchengemeinde.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich den Zwecken des Vereins verbunden fühlt. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch schriftliche Aufnahmeerklärung. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist mit einer Frist von einem (1) Monat zum Quartalsende möglich und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
3. Der Ausschluss ist möglich und zulässig, wenn ein Mitglied das Ansehen der Kirche oder des Vereins schädigt oder seine Pflichten als Vereinsmitglied grob verletzt. Sind Beiträge zu zahlen, so gilt es als grobe Verletzung der Pflichten als Vereinsmitglied, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung länger als 12 Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von 1 Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Die Pflichten des Mitgliedes erlöschen erst, wenn der Ausschluss endgültig wirksam ist.
4. Endet die Mitgliedschaft, so besteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

### **§ 5**

#### **Beiträge, Spenden, Verwendung der Mittel**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel jährlich darüber, ob und in welcher Höhe ein Mindestbeitrag von den Mitgliedern zu zahlen ist. Die Höhe des Mindestbeitrages bleibt solange unverändert, bis die Mitgliederversammlung ihn durch eine neue Entscheidung abändert.
2. Der Verein nimmt zur Durchführung seiner Aufgaben Sach- und Geldspenden entgegen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6**

### **Organe und Einrichtungen**

Organe und Einrichtungen des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, und zwar im ersten Kalenderhalbjahr einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder, auf Beschluss des Vorstandes oder in den in der Satzung bestimmten Fällen einzuberufen.
3. Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich (z.B. per Brief, Fax oder Email) einzuladen. Daneben kann der Vorstand eine Bekanntmachung in Tageszeitungen oder Veröffentlichungsblättern der neuapostolischen Kirche beschließen, die jedoch die schriftliche Einladung der Mitglieder nicht ersetzt. Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftliche einzureichen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Bei seiner Verhinderung bestimmt der Vorstand einen Versammlungsleiter. Hat der Vorstand keinen Leiter bestimmt, so wählt die Mitgliederversammlung einen Leiter aus den anwesenden Mitgliedern.
5. An einer Mitgliederversammlung können Gäste teilnehmen, sofern die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder Gäste nicht von der Teilnahme ausschließen. Hierüber ist per Handzeichen abzustimmen.

Gäste haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

## § 8

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt die Mitgliedsbeiträge und Satzungsänderungen, die einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder bedürfen. Mitgliederversammlung wählt den Vorstand alle 2 Jahre, wählt die Kassenprüfer und beschließt über Ausgaben, die einen Betrag von 15.000 € übersteigen sowie über Kreditaufnahmen und langfristige Verträge. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand jährlich.

## § 9

### **Beschlussfassung, Wahlen**

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit Gesetze oder diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreiben, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist zulässig, muss jedoch schriftlich (z.B. per Brief, Fax oder Email) vom jeweils stimmberechtigten Mitglied gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit Gesetze oder diese Satzung nicht entgegenstehen, als offene Abstimmung.
4. Wahlen erfolgen ebenfalls durch offene Abstimmung, sofern kein Mitglied gemeine Wahl fordert. Der Vorstand oder ein anderes aus mehreren Personen bestehendes Gremium wird gewählt, indem über jede zu besetzende Stelle einzeln abgestimmt wird. Wahlvorschläge können auch aus der Mitgliederversammlung heraus angebracht werden.
5. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Im zweiten Wahlgang ist gewählt. Wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bewerben sich mehr als zwei Personen für ein Amt und erreicht niemand im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet im 2. Wahlgang eine Stichwahl der zwei Kandidaten statt, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen errungen haben. Bei Stimmgleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los. Wird kein Kandidat gewählt oder nimmt ein gewählter Kandidat die Wahl nicht an, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Wahl für das noch zu besetzende Amt nachholt.

## **§ 10**

### **Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
  - dem Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassenführer
  - zwei gewählten Beisitzern
2. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
3. Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist. Das Vorstandsamt erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft.
4. Bei Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds bleiben sein Vorstandsamt bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Der Vorstand verteilt die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds neu. Scheidet ein zweites gewähltes Vorstandsmitglied aus, ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand wählt.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Vorstands**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der gewählten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er informiert die Mitgliederversammlung möglichst frühzeitig und mindestens jährlich über die geplanten Aktivitäten des Vereins, deren voraussichtliche Kosten und die Aufbringung der Mittel. Er kann zu diesem Zweck einen Haushaltsplan aufstellen und von der Mitgliederversammlung beschließen lassen.
3. Der Vorstand darf über die dem Verein zugegangenen liquiden Mittel verfügen. Ausgaben, die 1.500 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes. Einmalige Ausgaben über 15.000 € sowie Kreditaufnahmen und langfristige Verträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Innenorganisatorische Aufgabenverteilungen übernimmt der Vorstand.
5. Der Kassenführer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er hat sicherzustellen, dass zweckgebundene Spenden ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.

## **§ 12**

### **Vorstandssitzungen**

1. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
2. Auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern muss innerhalb von 7 Tagen zu einer Vorstandssitzung unter Nennung der Tagesordnung geladen werden. Die Sitzung soll auf spätestens zwei Wochen nach der Ladung angesetzt werden, wenn nicht besondere Gründe für einen anderen Termin sprechen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.
4. An einer Vorstandssitzung können Gäste teilnehmen, sofern die Mehrzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Gäste nicht von der Teilnahme ausschließen.

Gäste haben in Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

## **§ 13**

### **Kassenprüfung**

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. In der jährlichen Hauptversammlung haben sie über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung Bericht zu erstatten und zur Entlastung des Vorstands Stellung zu nehmen.

## **§ 14**

### **Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## § 15

### Auflösung des Vereins, Insolvenz

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Wenn die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, ist der Vorsitzende allein vertretungsberechtigter Liquidator.
3. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Neuapostolische Kirche Niedersachsen Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Zweckgebundene Mittel, die für die neuapostolische Kirchengemeinde in Hannover – Süd bestimmt sind, müssen dieser Kirchengemeinde zugeführt werden. Diese darf die Mittel ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke verwenden.
4. Ist der Verein zahlungsunfähig oder überschuldet, hat der Vorstand bzw. der Liquidator – zur Vermeidung seiner eigenen gesetzlichen Haftung für durch die Verzögerung entstandenen Schäden – die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. In diesem Fall besteht der Verein als nicht rechtsfähiger Verein fort. Die Mitgliederversammlung kann, sobald das gesetzlich zulässig ist, die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschließen.

## § 16

### Schlussbestimmungen

Sofern in dieser Satzung eine Regelung nicht getroffen ist oder eine getroffene Regelung unwirksam sein sollte, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover in Kraft.

Hannover, den 13.12.2015

